

Der Turnverein Laubenheim 1883 e.V. gibt sich folgende Ehrungsordnung:

§ 1 Grundsatz

Eine Ehrung erfolgt zur öffentlichen Würdigung von besonderen Leistungen oder langjähriger Vereinsmitgliedschaft eines einzelnen Vereinsmitgliedes. Die Ehrung ist ein abstrakter Akt und nicht mit Zuwendungen an die zu ehrende Person verbunden. Die zu ehrende Person erhält eine Verleihungsurkunde als Ehrenzeichen und ein kleines Geschenk. Die Ehrung wird veröffentlicht, soweit die zu ehrende Person zustimmt.

§ 2 Ehrung für Verdienste und sportliche Leistungen

(1) Der Verein ehrt Verdienste um den Verein und herausragende sportliche Leistungen. Die Anzahl dieser Ehrungen ist angemessen zu begrenzen um die Besonderheit der Ehrung zu betonen. Nicht geehrt werden entgeltlich Beschäftigte und Übungsleiter mit Aufwandsentschädigung, soweit die zu würdigenden Verdienste der entgeltlichen Tätigkeit oder Übungsleitertätigkeit mit Aufwandsentschädigung entspringen. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder geehrt werden.

(2) Die Ehrungen für Verdienste und herausragende sportliche Leistungen erfolgen in den Stufen Gold, Silber oder Bronze.

(3) Die Ehrung in Gold erhält die zu ehrende Person wenn er / sie sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht hat und weit außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie / er den Verein ideell, materiell und insbesondere durch unermüdlichen persönlichen Einsatz herausragend gefördert und gestärkt hat. Insbesondere ist die zu ehrende Person daran zu messen, dass ohne seine / ihre Verdienste der Fortbestand des Vereins möglicherweise gefährdet gewesen wäre. Die genannten Kriterien müssen dabei nicht gleichermaßen nebeneinander erfüllt sein, bei besonderer Bedeutung können ein oder mehrere einzelne Kriterien die Ehrung rechtfertigen.

Für herausragende sportliche Leistungen erhält die zu ehrende Person die Ehrung in Gold, wenn eine besondere sportliche Leistung auf Bundesebene erbracht worden ist.

(4) Die Ehrung in Silber erhält die zu ehrende Person wenn sie sich um den Verein in vorbildlicher Weise verdient gemacht hat und außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie den Verein ideell, materiell und insbesondere durch außergewöhnlichen persönlichen Einsatz überdurchschnittlich gefördert und gestärkt hat. Insbesondere ist die zu ehrende Person daran zu messen, dass der Verein ohne ihr / sein Engagement keine positive Entwicklung genommen hätte. Die genannten Kriterien müssen dabei nicht gleichermaßen nebeneinander erfüllt sein, bei besonderer Bedeutung können ein oder mehrere einzelne Kriterien die Ehrung rechtfertigen.

Für herausragende sportliche Leistungen erhält die zu ehrende Person die Ehrung in Silber, wenn eine besondere sportliche Leistung auf Landesebene erbracht worden ist.

(5) Die Ehrung in Bronze erhält die zu ehrende Person wenn sie sich um den Verein in überdurchschnittlicher Weise verdient gemacht hat und überdurchschnittliche Verdienste erworben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie den Verein ideell, materiell und insbesondere durch engagierten persönlichen Einsatz überdurchschnittlich gefördert und

gestärkt hat. Die genannten Kriterien müssen dabei nicht gleichermaßen nebeneinander erfüllt sein, bei besonderer Bedeutung können ein oder mehrere einzelne Kriterien die Ehrung rechtfertigen.

Für herausragende sportliche Leistungen erhält die zu ehrende Person die Ehrung in Bronze, wenn eine besondere sportliche Leistung auf Orts- oder Kreisebene erbracht worden ist.

§ 3 Vorschlagsrecht für Ehrungen für Verdienste und sportliche Leistungen

(1) Vorschlagsrecht für Ehrungen nach § 2 haben

1. der Vereinsvorstand,
2. der Ältestenrat oder
3. eine Gruppe von mindestens sechs Vereinsmitgliedern.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(3) Über die Vorschläge entscheidet unter Beiziehung der schriftlichen Begründung eine gemeinsame Sitzung von Ältestenrat und Vorstand. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll und der Inhalt der Sitzung dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

§ 4 Verleihung der Ehrung für Verdienste und sportliche Leistungen

Die Ehrungen nach § 2 werden in angemessenem, würdigem, möglichst öffentlichem Rahmen vollzogen, unter Anwesenheit der zu ehrenden Personen, des Vereinsvorstandes und der Vorschlagenden. Eine kurze Laudatio durch ein Vorstandsmitglied erfolgt.

§ 5 Ehrungen wegen langjähriger Vereinsmitgliedschaft

Langjährige Vereinsmitglieder werden geehrt für 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre Vereinsmitgliedschaft. Ab dem 60 Jahr der Vereinsmitgliedschaft erfolgt eine Ehrung für jeweils weitere 5 Jahre Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Verleihung der Ehrungen wegen langjähriger Vereinsmitgliedschaft

Die Ehrung nach § 5 werden in angemessenem, würdigem, möglichst öffentlichem Rahmen vollzogen, unter Anwesenheit der zu ehrenden Person und des Vereinsvorstandes. Die Ehrung kann auch in Abwesenheit der zu ehrende Personen erfolgen.